

Information zum neuen Gesetz „doppelte Staatsangehörigkeit“

Wegen der vielen Nachfragen weisen wir auf Folgendes hin:

Grundsätzlich bleibt es bei den bisherigen Regelungen, das heißt, es gibt keine generelle doppelte Staatsangehörigkeit.

Die Neuregelung gilt nur für Personen, die seit dem 1.1.2000 in Deutschland geboren wurden und mit der Geburt die deutsche Staatsangehörigkeit erhalten haben. Sie gilt ebenfalls für Personen, die im Zeitraum vom 1.1.1990 bis zum 31.12.1999 in Deutschland geboren und nach der Übergangsregelung des § 40 b StAG eingebürgert wurden.

Wie bisher erhalten in Deutschland geborene Kinder ausländischer Eltern die deutsche Staatsangehörigkeit. Die Voraussetzung dafür ist, dass mindestens ein Elternteil ununterbrochen seit mindestens acht Jahren in Deutschland lebt und ein unbefristetes Aufenthaltsrecht besitzt.

Nach der bisherigen Rechtslage mussten diese Kinder nach dem Eintritt der Volljährigkeit zwischen der deutschen oder der ausländischen Staatsangehörigkeit ihrer Eltern wählen. Entschieden sie sich für die ausländische Staatsangehörigkeit oder wiesen sie nicht rechtzeitig nach, dass sie diese Staatsangehörigkeit aufgegeben haben, ging die deutsche Staatsangehörigkeit verloren.

Nach der zum 20.12.2014 in Kraft tretenden Gesetzesänderung entfällt die Pflicht sich zu entscheiden für alle Personen, die neben der deutschen ausschließlich die Staatsangehörigkeit eines Mitgliedstaates der EU oder der Schweiz besitzen und für alle Personen, die in Deutschland aufgewachsen sind. Sie dürfen beide Staatsangehörigkeiten auf Dauer behalten.

Als in Deutschland aufgewachsen gilt, wer

- acht Jahre lang hier gemeldet ist oder
- sechs Jahre lang in Deutschland die Schule besucht hat oder hier
- einen Schulabschluss oder eine Berufsausbildung absolviert hat
- oder im Einzelfall einen vergleichbar engen Bezug zu Deutschland hat und für den die Optionspflicht eine besondere Härte bedeuten würde.

Die Betroffenen werden von der Staatsangehörigkeitsstelle schriftlich über Ihren Status informiert. Persönliche Vorsprachen sind nur nach entsprechender Vorladung erforderlich.

In Deutschland aufgewachsene Optionskinder, die ihre deutsche Staatsangehörigkeit nach der bisherigen Regelung verloren haben, können auf Antrag unter erleichterten Voraussetzungen wieder eingebürgert werden.

In Deutschland aufgewachsene Optionskinder, die ihre ausländische Staatsangehörigkeit nach der bis zum 19.12.2014 gültigen Regelung aufgegeben haben und diese wieder annehmen möchten, können einen Antrag auf Genehmigung zur Beibehaltung ihrer deutschen Staatsangehörigkeit stellen.

Rechtsgrundlage hierzu ist § 29 StAG i.d.F. vom 13.12.2014